

Fernmeldegesetz

Notifikation von Verfügungen

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 30. November 2007 in Sachen *Stemax Telecomunicaciones S.L., Calle Arcipreste de Hita, 2, 28220 Majadahonda, Madrid, Spanien* verfügt:

1. Die mit Gesuch vom 26. März 2007 beantragten Überträge der Nummern gemäss beiliegender Liste an *Stemax Telecomunicaciones S.L.* werden verweigert.
2. Die Verfahrenskosten betragen 520 Franken und werden *Stemax Telecomunicaciones S.L.* auferlegt. Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
3. Diese Verfügung wird *Stemax Telecomunicaciones S.L.* mittels Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Eröffnung in der vorliegenden Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Der Entscheid kann von der Adressatin angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel,
Telefon +41 (0)32 327 55 11
Fax direkt +41 (0)32 327 55 49